

Mit ihrer Eingabe sprach sich die Petentin für eine Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Ziel aus, das Bundesberggesetz zu ändern. In der Sache forderte sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Erdölerkundungsbohrungen im Bereich der Erdbebenzonen 1 bis 3, wie dies auch für Geothermiebohrungen vorgeschrieben sei.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau dem Anliegen nicht zu entsprechen vermag, weil es hierfür keine Notwendigkeit sieht.

Im Rahmen seiner Erläuterungen hat das Ministerium zunächst auf die Regelungen des § 1 Nr. 8 a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben verwiesen. Danach bedürfen Vorhaben in einer Erdbebenzone 1 bis 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit Erdwärme unter Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck aufgesucht oder gewonnen werden soll. Für alle anderen Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme, bei denen ein Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck nicht vorgesehen ist, ist nach Angaben des Ministeriums nach § 1 Nr. 10 der vorgenannten Verordnung eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Des Weiteren hat das Ministerium ausgeführt, dass der Bundesgesetzgeber für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl unter Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck bereits Mitte des Jahres 2016 ein sogenanntes Fracking-Gesetzespaket verabschiedet habe. Nach § 13 a des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl unter Aufbrechen von Gestein – mit Ausnahme von Erprobungsmaßnahmen – untersagt. Daher sei es für solche Fracking-Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung in Erdbebenzonen erforderlich. Durch das weitgehende Fracking-Verbot bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl habe der Gesetzgeber somit strengere Vorgaben als bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme vorgesehen.

Für andere Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, bei denen die Fracking-Technologie nicht vorgesehen ist, sei, so das Ministerium weiter, nach § 1 Nr. 10 vorgenannter Verordnung eine allgemeine und standortbezogene Vorprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen gelten in diesem Fall somit die gleichen Regelungen wie bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 24.02.2023 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.